

Zeitschrift: Jahresbericht / Bernisches Historisches Museum
Herausgeber: Bernisches Historisches Museum
Band: - (1980-1981)

Artikel: Der schweizerische Weg zum sozialen Rechtsstaat
Autor: Hürlimann, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1043508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Weg zum sozialen Rechtsstaat

Ansprache von Bundesrat Dr. Hans Hürlimann anlässlich der Eröffnung der Ausstellung «Rudolf Minger + Robert Grimm» am 5. November 1981

Die Schweiz ist ein Sozialer Rechtsstaat. Dieser Befund, der Programm zugleich ist, ist selbstverständlich, oder sollte es zumindest sein. Und doch ist die Besinnung auf diese Grundlagen unseres Staates auch heute – und vielleicht heute mehr denn je – notwendig; denn nur wenn wir Urgrund und Zielrichtung des Sozialen Rechtstaats kennen, erkennen wir seinen Auftrag und seine Konsequenzen. In diesem Sinne sei diese sicher denkwürdige Ausstellung eröffnet und eingeleitet.

I. Der Ursprung

Unter dem Rechtsstaat verstehen wir ein Gemeinwesen, das im Recht gründet, einen Staat, dessen Verfassung und Gesetze die Freiheiten und Rechte des einzelnen Bürgers garantieren und die Tätigkeit seiner Organe bestimmen. Formale Merkmale des Rechtsstaates bilden u.a. die Gewaltentrennung, die Gesetzmässigkeit der Verwaltung und der richterliche Rechtsschutz. Schon allein diese drei Merkmale weisen auf den eigentlichen Zweck des Rechtsstaates hin, nämlich auf den Schutz der persönlichen Freiheit des einzelnen Menschen vor Willkür und Gewalt. Der Rechtsstaat in diesem Sinne ist in erster Linie ein Ergebnis der Aufklärung des 18. Jahrhunderts, eine Antithese zum absoluten Staat der vorausgegangenen Epochen, der sich über das Recht gesetzt hatte. Er hat natürlich, gerade in der Schweiz, auch ältere, tiefere Wurzeln. Der Rechtsstaat hat sich in unserem Land in einem jahrhundertelangen Prozess auf demokratischer und föderativer Grundlage entwickelt. Seinen im wesentlichen bis heute verbindlichen schriftlichen Niederschlag erhielt er in der Bundesverfassung von 1848. Dieses Grundgesetz und seine Revisionen von 1874 und 1891, d.h. der Ausbau des Referendums und die Einführung der Initiative, prägen die Schweiz als demokratischen und föderativen Rechtsstaat.

Die Verfassungen von 1848 und 1874 waren das Werk des damals tonangebenden liberalen bzw. radikalen Bürgertums. Diesem ging es im wesentlichen um den Schutz und die Entfaltung der individuellen Werte der Freiheit, des Eigentums, usw. Das föderalistische Element wurde im

19. Jahrhundert u.a. von der damaligen konservativen Opposition vertreten. Aber bereits damals war die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt als wohlfahrtspolitischer Grundsatz in der Verfassung verankert. Seine Ausprägung in konkrete Normen begann allerdings erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

II. Der Wandel

Im Zuge der Industrialisierung und der ihr folgenden Verstädterung trat mit der Zeit zunächst als Gegenpol und später auch als Ergänzung zum rechtsstaatlichen das soziale Element auf. Industrialisierung und Verstädterung schufen neue Bevölkerungsgruppen und Lebensformen, deren Probleme mit den Mitteln des liberalen Rechtsstaates allein nicht mehr zu lösen waren. Gegen und neben die genannten individuellen Grundwerte wie Leben, Freiheit, Eigentum traten die Forderungen nach Existenzsicherheit, Vollbeschäftigung und Erhaltung der Arbeitskraft, trat unter dem Einfluss und Eindruck der Arbeiterbewegung und der christlichen Soziallehre das Postulat der sozialen Sicherheit. Soziale Sicherheit bedeutet sowohl eigentliche Sozialversicherung als auch ergänzende soziale Fürsorge, also sowohl staatlich geregelte kollektive Selbsthilfe gegen wirtschaftliche und soziale Schäden, die der Einzelne aus eigener Kraft nicht beheben kann, als auch Leistungen im Bereich der allgemeinen und gezielten öffentlichen Fürsorge für bestimmte, besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Sozialstaatlichkeit bedeutet aber auch staatliche, nicht zuletzt kulturelle Dienstleistungen, die der ganzen Bevölkerung, jedem Einzelnen, und nicht nur einzelnen Bevölkerungsgruppen zugute kommen. Erst durch den Einbau solcher sozialstaatlicher Bestimmungen in die Bundesverfassung und durch die entsprechende Gesetzgebung beschritt die Schweiz in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts den Weg zum eigentlichen Sozialen Rechtsstaat.

Es war, wie ich im Titel meiner Ansprache angedeutet habe und wie es auch im Untertitel dieser Ausstellung heisst, ein schweizerischer Weg. Das bedeutet: der Einbau des sozialstaatlichen Elements in den schweizerischen Bundesstaat vollzog sich schrittweise, pragmatisch, tastend und scheinbar systemlos, so wie die entsprechenden Bestimmungen heute in unsere Bundesverfassung eingestreut sind. Dies erklärt sich u.a. durch die helvetische Eigenart, in der Bedenken vor einer Kollision zwischen programmatischen, ideologischen Zielsetzungen und dem freiheitlich-demokratischen Wesen des Staates oft bewusst oder unbewusst, begründet oder unbegründet, mitgespielt haben.

Der schweizerische Weg zum Sozialen Rechtsstaat war, und das hängt

mit dem Gesagten zusammen, im wesentlichen ein evolutionärer und nicht ein revolutionärer. Der Grund dafür liegt nicht zuletzt darin, dass in allen - oft heftigen - sozialen Auseinandersetzungen unserer jüngsten Geschichte schliesslich der Geist der Partnerschaft und der Solidarität, der Ausgleich zwischen divergierenden Interessen, die Berücksichtigung von Minderheiten, der politische Konsens obsiegt hat.

III. Persönlichkeiten

Der hier skizzierte schweizerische Weg zum Sozialen Rechtsstaat ist bei aller gesunden Skepsis des Schweizers gegen Personenkult und Personifizierung politischer Erfolge, mit verschiedenen Persönlichkeiten aus allen politischen Lagern verbunden. Diese Ausstellung ist aus Anlass ihres 100. Geburtstages Rudolf Minger und Robert Grimm gewidmet. Rudolf Minger kannte als praktischer Landwirt die Sorgen seines Standes aus eigener Erfahrung: Der ständige Rückgang des landwirtschaftlich tätigen Bevölkerungsanteils - infolge der Industrialisierung, die Konkurrenzierung durch ausländische Produkte - infolge des Freihandels und der verbesserten Verkehrsverbindungen, Absatzkrisen und Verschuldung - all dies machte der Landwirtschaft schwer zu schaffen. Die Bauern fühlten sich benachteiligt und verdrängt. Sie begannen sich vermehrt politisch zu organisieren. Gegen Ende des ersten Weltkriegs gründete Rudolf Minger zusammen mit andern Bauernführern die Bernische Bauernpartei, die sich in den folgenden Jahren und Jahrzehnten zur bernischen und dann zur schweizerischen Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei (BGB) entwickelte und die fortan in den politischen Gremien unseres Landes und in der Öffentlichkeit neben anderen Parteien die bäuerlichen Forderungen nach Schutzzöllen und Absatzgarantien, nach direkten und indirekten Subventionen vertrat.

Die Einführung des Proporzwahlrechts ermöglichte ab 1919 den Einzug einer BGB-Delegation unter der Führung Mingers in den Nationalrat. Der Proporz, seinerseits Ausdruck der Vielgestaltigkeit der Schweiz, förderte auch hier den politischen und sozialen Ausgleich, die Integration von oft oppositionellen Minderheiten in das Regierungssystem. 10 Jahre später, 1929, wurde Rudolf Minger als erster Vertreter seiner Partei und als erster Bauer in den Bundesrat gewählt. Hier erwarb er sich Anerkennung und Popularität als die Landesverteidigung tatkräftig ausgebaut wurde. Gleichzeitig fühlte Minger sich vor allem als Vertreter der Interessen der Landwirtschaft und förderte damit deren Integration in die Bundespolitik. Nachdem die schweizerische Landwirtschaft während des zweiten Weltkriegs mit der "Anbauschlacht" grosse Leistungen für die Versorgung des Landes erbracht hatte, wurde

diese Integration durch die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung von 1947 und das Landwirtschaftsgesetz von 1951 besiegelt. Wirtschaftsartikel und Landwirtschaftsgesetz schufen ein dichtes Netz von staatlichen Schutz- und Förderungsmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft und bedeuten damit eine wichtige Etappe auf dem schweizerischen Weg zum sozialen Rechtsstaat.

Auch Robert Grimm kannte die Nöte seines Standes aus eigener, leidvoller Erfahrung. Als Arbeitersohn in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, erlebte er das wirtschaftliche Elend und die soziale Unsicherheit des Proletariats in der Phase der Industrialisierung am eigenen Leibe. Zur Zeit der schärfsten Gegensätze, während des ersten Weltkriegs und des Landesgeneralstreiks vom November 1918, wurde er zum massgeblichen Führer einer notleidenden, verbitterten und revolutionären Arbeiterschaft. In den Zwanziger und Dreissigerjahren jedoch, als sich das innere soziale Klima wandelte und die äussere Bedrohung durch Faschismus und Nationalsozialismus erkennbar wurde, übte er einen ebenso bestimmenden Einfluss aus auf die allmähliche Wandlung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz "vom revolutionären Klassenkampf zum demokratischen Sozialismus", auf ihr Bekenntnis zur Schweizerischen Demokratie und Landesverteidigung.

Während des zweiten Weltkriegs reichte sich die SPS aktiv in die nationale Einheitsfront ein, und 1943 wurde mit dem Zürcher Stadtpräsidenten Ernst Nobs erstmals ein Sozialdemokrat Bundesrat. Robert Grimm selbst hatte sich vom Revolutionär zum Staatsmann entwickelt. Als stadtbernischer Gemeinderat und kantonalbernischer Regierungsrat, als Chefbeamter der Kriegswirtschaft und Nationalratspräsident leistete er unserem Staatswesen auf allen drei Ebenen wertvolle Dienste.

Die Integration des sozialstaatlichen Elements in den schweizerischen Bundesstaat vollzog sich jedoch nicht nur in den hier geehrten und anderen prägnanten Politikern. Der Wandel lässt sich vor allem an den Wegmarken grosser Verfassungsrevisionen und Gesetzgebungen festhalten.

IV. Meilensteine

Nach einer ersten sozialpolitischen Aufbruchphase bis zum ersten Weltkrieg mit der Schaffung arbeitsrechtlicher Grundlagen sowie der Kranken- und Unfallversicherung folgte abgesehen vom AHV-Verfassungsartikel der 20er Jahre eine Zeit des Verharrens bis nach dem zweiten Weltkrieg. Somit beginnt die neuere sozialstaatliche Entwicklung mit der Einführung der AHV durch die Annahme des entsprechenden Bundesgesetzes in der denkwürdigen Volksabstimmung vom 6. Juli 1947, in der auch die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung angenommen wurden.

Es war, wie erwähnt, ein langer und mühevoller Weg, der von der bündnerärtlichen Botschaft von 1919 über die Annahme des Verfassungsartikels von 1925 und die Ablehnung des Bundesgesetzes von 1931 zu diesem Markstein von 1947 führte. Seither jedoch bildet die AHV bekanntlich die erste und wichtigste Säule der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Ausgebaut durch bisher 9 Revisionen und flankiert seit 1972 durch den Auftrag zur beruflichen und privaten Vorsorge, ist sie Ausdruck der Partnerschaft, jenes Schlüsselbegriffes unserer Staatspolitik, und Kern des Sozialen Rechtsstaates.

Damit schliesst sich für uns der Kreis: Wirtschaftsartikel, AHV- und Landwirtschaftsgesetz kennzeichnen den schweizerischen Weg zum Sozialen Rechtsstaat. Diese Entwicklung bedeutete gleichzeitig die Integration von zeitweise oppositionellen Bevölkerungsgruppen wie der Bauern- und Arbeiterschaft in unsere Staatspolitik. Gemeinsam war das Ziel: das Wohl unseres Landes und dessen Entwicklung zu einem Sozialen Rechtsstaat. Es ist deshalb begrüssenswert, dass das Bernische Historische Museum und das Schweizerische Bundesarchiv sich entschlossen haben, hiezu in Ehrung der beiden Politiker Minger und Grimm eine Ausstellung zu widmen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch ein Wort sagen über die Veranstalter dieser Ausstellung.

Archive und Museen, in diesem Falle das Schweizerische Bundesarchiv und das Bernische Historische Museum, haben eine wichtige und gemeinsame Aufgabe. Diese besteht in der Wahrung eines bedeutenden Teils des kulturellen Erbes unseres Landes. Dabei kann es sich jedoch nicht nur um ein passives Aufstapeln von historischen Dokumenten und Gegenständen handeln. Archive und Museen sollten vielmehr auch aktive Dokumentation betreiben, historische Gegebenheiten veranschaulichen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben, unter anderem eben mit Ausstellungen wie der heute eröffneten. Sie ermöglichen damit die Begegnung einer breiten Öffentlichkeit mit der Vergangenheit und den Grundlagen unseres Staatswesens, und sie erbringen damit eine kulturelle Dienstleistung, die auch eine Verwirklichung des Sozialen Rechtsstaates bedeutet.